Bericht des Regierungsrates

an

den Landrat

betreffend

die Benützung von Kantonsstrassengebiet zum Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn von Birsfelden über Schweizerhalle nach Augst.

(Vom 16. März 1925.)

Mit Schreiben vom 22. Juni 1920 hat uns das eidg. Eisenbahndepartement das von der Verwaltung der Strassenbahnen des Kantons Basel-Stadt eingereichte Konzessionsgesuch für eine Ueberlandbahn von Birsfelden über Schweizerhalle und Augst nach Rheinfelden zur Vernehmlassung übermittelt. Nachdem wir den interessierten Gemeinden Birsfelden, Muttenz, Pratteln und Augst Gelegenheit gegeben hatten, sich zu dem Gesuche auszusprechen, haben wir dem eidg. Eisenbahndepartement geantwortet, dass wir das Projekt zur Konzessionierung empfehlen können, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Konzession erteilt wird zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft, die aus den beteiligten Kantonen und Gemeinden, sowie aus interessierten Industriellen bestehen soll. Die Verwaltung der Basler Strassenbahnen hat sich hiemit einverstanden erklärt. Inzwischen ist jedoch das Projekt in der Weise

abgeändert worden, dass die Anlage vorläufig nur bis Augst vorgesehen wird, also die Weiterführung bis Rheinfelden vorderhand fallen gelassen wird.

Da es uns von Bedeutung schien, vorerst abklären zu lassen, welchen Einfluss die projektierte Ueberlandbahn auf den Auhafen ausüben werde, haben wir von Herrn Ingenieur Bosshardt ein Gutachten hierüber eingeholt. Dieses lautet folgendermassen:

«Die Ueberlandbahn würde eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs mit dem Auhafen, namentlich von der Stadt Basel her, zur Folge haben. Bei der Abzweigung der Zufahrtstrasse zum Hafen wäre eine Haltestelle vorzusehen, von welcher aus das Hafengebiet in wenigen Minuten erreichbar ist. In baulicher Beziehung ergeben sich keine Komplikationen, da das Hafen-Anschlussgeleise bei der Landstrasse Basel-Rheinfelden unterführt wird. Es wäre lediglich beim Bau der Strassenbrücke darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese auch das Geleise der Ueberlandbahn aufnehmen kann.»

Die Verwaltung der Strassenbahnen des Kantons Basel-Stadt sucht nun die Bewilligung zur Benützung von Kantonsstrassengebiet zum Bau und Betrieb der geplanten elektrischen Bahn von Birsfelden über Schweizerhalle nach Augst nach. Nach längern Verhandlungen mit der Gesuchstellerin und dem eidgen. Eisenbahndepartement sind wir in der Lage, Ihnen den Entwurf eines bezüglichen Landratsbeschlusses vorzulegen.

Diese Vorlage deckt sich in der Hauptsache mit den bereits erteilten Bewilligungen für Strassenbahnanlagen, wobei allerdings einzelne Bestimmungen mit Rücksicht auf die gesammelten Erfahrungen oder auf die Bundesgesetzgebung entsprechend abgeändert worden sind. Der Vorbehalt der Gründung einer Aktiengesellschaft, die ausser dem Konzessionsbewerber aus dem

Kanton Baselland, den Gemeinden, interessierten Industriellen und Privaten bestehen soll, ist in Art. 1 aufgenommen und es ist vorgesehen, dass die bauliche Anlage und Ausstattung derjenigen der Ueberlandbahn Basel-Liestal entsprechen soll. Orientierend für die Lage im allgemeinen gilt der Situationsplan 1 : 25,000 vom 5. Juni 1920, welcher dem Konzessionsgesuch zu Grunde liegt. Auf die Erhebung einer besondern Konzessionsgebühr sowie von Steuern jeder Art seitens des Staates und der Gemeinden soll während der Dauer der Konzession verzichtet werden, dagegen hat die Bahngesellschaft der Staatskasse Baselland für die dem Kanton Baselland durch die Bahnanlage am Strassenunterhalt erwachsenden Mehrkosten eine jährliche Gebühr von Fr. 750.— pro Kilometer benützten Strassenareals zu entrichten. Die übrigen Bestimmungen betreffen die technische Anlage u. ä. und geben zu Bemerkungen nicht weiter Anlass.

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage in unveränderter Form zum Beschlusse zu erheben.

Liestal, den 16. März 1925.

Namens des Regierungsrates,
der Vize-Präsident:
Frei,
der Landschreiber:
Haumüller.

Landrats-Beschluss

betreffend

die Benützung von Kantonsstrassengebiet zum Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn von Birsfelden über Schweizerhalle nach Augst.

(Vom 1925.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, nach Einsichtnahme des Konzessionsgesuches der Verwaltung der Strassenbahnen des Kantons Baselstadt, sowie eines Berichtes des Regierungsrates von Baselland, und in Ausführung von § 27 des Gesetzes betr. das Strassenwesen vom 30. November 1916 und von § 8, Abs. 2 des Gesetzes betr. finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908, beschliesst:

Art. 1.

Der Verwaltung der Basler Strassenbahnen wird zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft, die ausser dem Konzessionsbewerber aus dem Kanton Baselland (Staat), den Gemeinden, interessierten Industriellen und Privaten bestehen soll, die Bewilligung erteilt, zum Bau und Betrieb einer elektrischen Meterspurbahn von Birsfelden über Schweizerhalle nach Augst Kantonsstrassengebiet zu benützen.

An diese Bewilligung werden die in den nachstehenden Artikeln niedergelegten Bedingungen geknüpft.

Art. 2.

Die gesamte bauliche Anlage und Ausstattung soll derjenigen der Ueberlandbahn Basel-Liestal entsprechen.

Der Situationsplan 1 : 25,000 vom 5. Juni 1920 gilt als im allgemeinen orientierend über die Anlage der Bahnlinie.

Art. 3.

Die Bahnanlage und der Betrieb müssen derart sein, dass der Verkehr auf Kantons- und Gemeindestrassen nicht zu sehr gehindert und die Zu- und Abfuhr bei den anstossenden Liegenschaften nicht zu sehr erschwert wird.

Die Bahngesellschaft hat für gehörige Beleuchtung der Haltestellen während des Bahnbetriebes besorgt zu sein.

Die ganze Anlage soll immer in tadellosem Zustande erhalten werden und es ist besonders für gehörige Entwässerung zu sorgen. Die Bau- und Unterhaltungskosten hiefür hat die Bahn zu tragen.

Art. 4.

Wo infolge baulicher Arbeiten an der Bahn Korrektionen der Strasse, Verlegung und Verlängerung von Wasserleitungen, Abzugskanälen, Einfahrten und dergleichen notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit der Baudirektion auf Kosten der Bahn zu geschehen.

Wenn in der Folge vom Staate Korrektionen an der von der Bahn benützten Strassenstrecke vorgenommen werden sollten, so hat die Gesellschaft das Bahngeleise den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen, ohne Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5.

Der Fahrplan soll den Verkehrsbedürfnissen angepasst werden; Wünsche der interessierten Gemeinden sollen so weit als möglich berücksichtigt werden.

Art. 6.

Auf die Erhebung einer besondern Konzessionsgebühr sowie von Steuern jeder Art seitens des Staates und der Gemeinden wird während der Dauer der Konzession verzichtet.

Art. 7.

Für den Fall der Nichtvollendung oder Liquidation der Bahn ist die Strasse auf Kosten der Bahngesellschaft in allen Teilen wieder in Stand zu setzen.

Art. 8.

Durch die gegenwärtige Bewilligung sollen die Eigentumsverhältnisse des Staates nicht weiter verändert werden, als ausdrücklich zugestanden ist. Es darf das benützte Strassengebiet nicht Gegenstand einer Abtretung, noch eines Pfandrechtes oder Nutzniessungsrechtes sein, noch überhaupt mit irgend einer Dienstbarkeit im Grundbuch belastet werden.

Art. 9.

Für die dem Kanton Baselland durch die Bahnanlage am Strassenunterhalt erwachsenden Mehrkosten hat die Bahngesellschaft der Staatskasse Baselland eine jährliche Gebühr von Fr. 750.— pro Kilometer benützten Strassenareals zu entrichten.

Art. 10.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betr. finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908.

Liestal, den 1925.

Namens des Landrates,
der Präsident:

der Landschreiber: